

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/82 I
04.03.2026

Unser Zeichen
C13-0016-1-2453 TW

München
15.04.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 10.02.2026 betreffend Antimuslimische Straf- und Gewalttaten 2025

Anlagen

Anlage 1 zu den Fragen 1.1 bis 1.3, 4.1
Anlage 2 zu den Fragen 2.1 und 2.2
Anlage 3 zur Frage 3.1
Anlage 4 zur Frage 3.3
Anlage 5 zur Frage 4.2
Anlage 6 zur Frage 5.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 1.1 und Frage 4.1
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Es handelt sich beim KPMD-PMK um statistische Auswertungen, weshalb Angaben hinsichtlich der Namen tangierter Moscheen oder deren Dachorganisationen nicht ausgewiesen werden können. Ebenso wird im KPMD-PMK kein Sachschaden erfasst. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Aus-

wertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

zu 1.1.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Straftaten in Bayern wurden im Jahr 2025 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Fälle Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) registriert? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Zahl der Täter:innen und Straftatbestand auflisten)

zu 1.2.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Gewalttaten in Bayern wurden im Jahr 2025 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Fälle Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) registriert? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Zahl der Täter:innen und Opfer, Straftatbestand und Kurzsachverhalt auflisten)

zu 1.3.:

Wie verteilen sich die islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern im Jahr 2025 auf die einzelnen Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität? (bitte mit Angabe der jeweiligen absoluten Zahlen und nach Straftaten und Gewalttaten getrennt in eigener Tabelle aufschlüsseln)

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 1, verwiesen.

zu 2.1.:

Wie hat sich die Zahl der islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern seit dem Jahr 2020 entwickelt? (bitte den PMK-Phänomenbereichen zuordnen und nach Straftatbeständen differenziert in eigener Tabelle aufschlüsseln)

zu 2.2.:

Wie viele der islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern wurden in den vergangenen sechs Jahren vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als extremistische Delikte eingestuft und mit einem sogenannten „Extremismus-Merker“ versehen? (bitte nach einzelnen PMK-Phänomenbereichen und Straftatbeständen differenziert aufschlüsseln)

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 2, verwiesen.

zu 2.3.:

Welchen Anteil haben islamfeindlich motivierte Straftaten am Gesamtaufkommen der Straftaten im Bereich der Hasskriminalität in Bayern in den vergangenen sechs Jahren?

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tatjahr	Anteil islamfeindlicher Delikte im Bereich der Hasskriminalität
2020	9,94%
2021	5,22%
2022	5,56%
2023	9,16%
2024	10,54%
2025	9,60%

zu 3.1.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Angriffe auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern gab es nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2025? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand, Name der Moschee beziehungsweise Einrichtung und möglicher Dachorganisation, Art des Angriffs, Schadenshöhe beziehungsweise Zahl der verletzten Personen sowie Zahl der Tatverdächtigen auflisten)

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 3, sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 3.2.:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern im Jahr 2025 Opfer islamfeindlich beziehungsweise antimuslimisch motivierter Gewalttaten? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand und Zahl der Opfer auflisten)

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

zu 3.3.:

Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten im Jahr 2025 als Täter:innen ermittelt? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand, Kurzsachverhalt, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht sowie Zahl der beteiligten Täter:innen aufschlüsseln)

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 4, verwiesen.

zu 4.1.:

Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit islamfeindlich motivierten Gewalttaten im Jahr 2025 als Täter:innen angeklagt oder verurteilt? (bitte mit Angabe der absoluten Zahlen, differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand, kurzer Sachverhaltsdarstellung, Art der Schädigung)

gung, Verfahrensstand, Strafmaß sowie Zahl der angeklagten beziehungsweise verurteilten Personen auflisten)

Soweit in den in Anlage 1 als Gewalttat aufgeführten Verfahren im Jahr 2025 eine Anklageerhebung oder Verurteilung erfolgt ist, ergibt sich der Verfahrensstand, das Strafmaß und die Zahl der angeklagten oder verurteilten Personen aus der insoweit ergänzten Tabelle.

zu 4.2.:

Wie hat sich die Aufklärungsquote bei islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in den vergangenen sechs Jahren entwickelt? (bitte nach PMK-Phänomenbereichen differenziert und nach Straftatbeständen aufschlüsseln)

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 5, verwiesen.

zu 4.3.:

Wie gestaltet sich die Aufklärungsquote bei islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten seit dem Jahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt im Bereich der Hasskriminalität insgesamt?

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tatjahr	AQ Hasskriminalität	AQ islamfeindlicher Straftaten
2020	69,05%	52,27%
2021	58,20%	51,56%
2022	64,25%	66,67%
2023	68,08%	74,85%
2024	65,41%	74,18%
2025	64,44%	64,50%

Aufklärungsquote = AQ

zu 5.1.:

Wie viele islamfeindlich beziehungsweise antimuslimisch motivierte Kampagnen, Aktionen, Demonstrationen und Kundgebungen gegen eine angeblich drohende Islamisierung, gegen den Bau von Moscheen oder gegen sichtbares muslimisches Leben in Bayern fanden nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2025 statt? (bitte nach Datum, Ort, Zahl der Teilnehmenden, Anlass beziehungsweise Thema und veranstaltender Organisation auflisten)

Zentrale Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dazu gehört unter anderem auch die Beobachtung von Veranstaltungen, die durch Extremisten initiiert werden oder an denen sie teilnehmen. Dieser gesetzliche Auftrag des BayLfV enthält hingegen nicht die Verpflichtung, jegliche Veranstaltungen und Versammlungen lückenfrei zu dokumentieren oder statistisch zu erfassen.

Beispielhaft können folgende Aktionen genannt werden:

Der Dritte Weg (III. Weg):

Die neonazistische Kleinstpartei III. Weg thematisiert eine angebliche „Islamisierung“ Deutschlands. „Islamisierung“ wird dabei eng mit der Thematik „Masseneinwanderung“ verknüpft. So wird etwa beklagt, dass Deutschland aufgrund der Einwanderung von Menschen muslimischen Glaubens seine Identität verliere. Muslime werden pauschal mit Kriminalität, Parallelgesellschaften und Anschlägen in Verbindung gebracht. Im Sinne der Fragestellung sind insbesondere folgende Veranstaltungen zu nennen:

- 25.01.2025; Penzberg; Flugblattverteilung gegen die „Islamische Gemeinde“ des Benjamin Idriz; Teilnehmeranzahl weniger als 5
- 22.02.2025; Penzberg; Flugblattverteilung „Zusammen gegen Islamisierung“ vor der Penzberger Moschee; Teilnehmeranzahl ca. 6 – 8 Personen

zu 5.2.:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern in den vergangenen sechs Jahren bei Angriffen mit mutmaßlich antimuslimischer beziehungsweise islamfeindlicher Motivation verletzt beziehungsweise getötet? (bitte

differenziert nach PMK-Phänomenbereichen und sortiert nach Datum, Ort, Zahl der Opfer und Schwere der Verletzung auflisten)

Es wird auf die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung, dargestellt in der Anlage 6, verwiesen.

zu 5.3.:

Welche islamfeindlichen beziehungsweise antimuslimischen Websites, Social-Media-Kanäle, Einzelpersonen und Gruppierungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern als verfassungsfeindlich eingestuft (einschließlich Verdachtsfälle) beziehungsweise vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet? (bitte einzelne Akteur:innen beziehungsweise Gruppierungen konkret benennen)

Das BayLfV beobachtet im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ mehrere Bestrebungen, die mitunter durch islamfeindliche Aussagen auffallen. Es erfolgt innerhalb des Phänomenbereichs „Rechtsextremismus“ jedoch keine gesonderte Ausweisung von dezidiert islamfeindlichen Bestrebungen, sodass eine Auflistung von Bestrebungen im Sinne der Fragestellung unterbleibt. Auf den Beitrag „Islamfeindlichkeit“ im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 157 f. sowie die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu „PINews“ im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024 (S. 175) und „Compact Magazin“ (S. 175 f.) sowie auf die Ausführungen zu „Migrations- und Islamfeindlichkeit“ (S. 198) verwiesen.

Zudem bearbeitet das BayLfV weiterhin den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“ (siehe Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 20). Über Bestrebungen in diesem Bereich wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht Bayern 2022 in einem eigenen Kapitel berichtet. Seitdem sind die Aktivitäten in diesem Bereich stark zurückgegangen.

Soweit die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt, ist eine Auskunft nicht möglich. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind zu berück-

sichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.

zu 6.1.:

Welche Rolle spielt der Aktivist Michael Stürzenberger und die mit ihm verbundene Bürgerbewegung „Pax Europa e.V.“ in der islamfeindlichen Szene in Bayern?

Die angefragte Person und der Landesverband Bayern der Bürgerbewegung „Pax Europa“ wurden zuletzt im Verfassungsschutzbericht Bayern 2022 erwähnt. Auf die dortige Berichterstattung (S. 269 – 272) wird insoweit verwiesen. Seitdem sind die von der Person und der Gruppierung ausgehenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen stark zurückgegangen. Seit Mitte 2024 konnten keine verfassungsschutzrechtlich relevanten öffentlichen Auftritte der angefragten Person mehr festgestellt werden.

Der Bundesverband der Bürgerbewegung „Pax Europa“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

zu 6.2.:

Welche islamfeindlich motivierten Proteste und Aktionen wurden im Jahr 2025 in Bayern durch die AfD beziehungsweise ihre Jugendorganisation „Junge Alternative“ beziehungsweise „Generation Deutschland“ initiiert oder politisch maßgeblich beeinflusst? (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, verantwortlicher Organisation und Zahl der Teilnehmenden)

Im Jahr 2025 konnten keine verfassungsschutzrelevanten und explizit islamfeindlich motivierten Proteste und Aktionen, welche durch die AfD in Bayern oder die Junge Alternative Bayern (JA Bayern) bzw. Generation Deutschland (GD) initiiert oder maßgeblich beeinflusst wurden und als tatsächliche Anhaltspunkte für eine beabsichtigte ziel- und zweckgerichtet Beseitigung oder Außerkraftsetzung der Geltung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenwürde und der Religionsfreiheit für Muslime gewertet werden können, festgestellt werden.

Allerdings findet sich Islamfeindlichkeit auch in programmatischen Schriften der AfD. So wird etwa im Münchner AfD-Kommunalwahlprogramm 2026 die Forderung erhoben: *„Keine Bereitstellung städtischer Grundstücke oder Baugenehmigungen für den Bau von Moscheen oder Minaretten.“* Eine konkrete Diskriminierung von Muslimen liegt in der pauschalen, unabhängig von möglichen allgemein geltenden baurechtlichen Vorgaben erhobenen Forderung, den Bau von Moscheen oder Minaretten zu verbieten. Die Menschenwürdegarantie wird schon dadurch verletzt, dass Muslimen allein wegen ihres Glaubens der Bau bestimmter religiöser Gebäude unmöglich gemacht werden soll, während Christen oder andere Religionsgemeinschaften vergleichbare religiöse Bauten errichten dürfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Mai 2025, 6 B 23.24, Rn. 30, 74; OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 2024, 5 A 1218/22, Seite 79).

zu 6.3.:

Welche islamfeindlich motivierten Proteste und Aktionen wurden im Jahr 2025 in Bayern durch die Identitäre Bewegung beziehungsweise ihre Untergruppierungen „Reconquista 21“, „Wackere Schwaben“ und „Lederhosenrevolte“ initiiert oder politisch maßgeblich beeinflusst? (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, verantwortlicher Organisation und Zahl der Teilnehmenden)

Im Jahr 2025 konnten keine explizit islamfeindlichen Proteste und Aktionen, welche durch die Identitäre Bewegung (IB) oder eine ihrer Untergruppierungen initiiert oder maßgeblich beeinflusst wurden und als tatsächliche Anhaltspunkte für eine beabsichtigte ziel- und zweckgerichtet Beseitigung oder Außerkraftsetzung der Geltung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenwürde und der Religionsfreiheit für Muslime gewertet werden können, festgestellt werden.

Auf die Ausführungen zur islamfeindlichen Grundausrichtung der IB im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 157 wird ergänzend hingewiesen.

zu 7.1.:

Welche Bedeutung haben rechte Täter:innen bei islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern im Verhältnis zu anderen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität?

Islamfeindlichkeit spielt als Ideologieelement in unterschiedlichen Bereichen des Rechtsextremismus eine Rolle, sodass hier eine ideologische Schnittmenge besteht. Auf den Beitrag „Islamfeindlichkeit“ im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024 (S. 157f.) und die darin beschriebenen Formen islamfeindlicher Agitation in unterschiedlichen Bereichen des Rechtsextremismus wird verwiesen.

zu 7.2.:

Welche Rolle spielt antimuslimischer Rassismus als ideologisches Bindeglied zwischen verschiedenen Spektren und Strömungen der extremen Rechten?

Extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit islamfeindlichen Äußerungen richten sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte der Menschenwürde (Art. 1 GG), des Diskriminierungsverbots (Art. 3 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Verhaltensweisen sind dann als extremistisch zu bewerten, wenn sie ziel- und zweckgerichtet die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime sowie den Islam und seine Glaubensgemeinschaften außer Kraft setzen beziehungsweise beseitigen wollen. Kritik, die im Rahmen einer geistig politischen Auseinandersetzung auf Gefahren eines politischen Islam für unsere Grundwerte hinweist, unterliegt hingegen nicht dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.11.2017 auf Frage 3 der schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 11.09.2017 (Drs. 17/18993 vom 13.06.2018) verwiesen.

zu 7.3.

Anhand welcher Kriterien definieren bayerische Sicherheitsbehörden die Schwelle, ab der Islamkritik als verfassungsschutzrelevant eingestuft wird?

Extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit islamfeindlichen Äußerungen richten sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte der Menschenwürde (Art. 1 GG), des Diskriminierungsverbots (Art. 3 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Verhaltensweisen sind dann als extremistisch zu bewerten, wenn sie ziel und zweckgerichtet die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime sowie den Islam und seine Glaubensgemeinschaften außer Kraft setzen

beziehungsweise beseitigen wollen. Kritik, die im Rahmen einer geistig politischen Auseinandersetzung auf Gefahren eines politischen Islam für unsere Grundwerte hinweist, unterliegt hingegen nicht dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.11.2017 auf Frage 3 der schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 11.09.2017 (Drs. 17/18993 vom 13.06.2018) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär